

1. GRUNDSÄTZE

Die Hannover Aviation Ground Services GmbH (im Folgenden: „AGS“) bekennt sich zu ihrer sozialen, ökologischen, ethisch korrekten sowie nachhaltig verantwortungsvollen Unternehmensführung. Diese Verantwortung erstreckt sich nicht nur auf den eigenen Geschäftsbereich, sondern ebenso auf eine verantwortungsbewusste Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern.

Der Lieferantenkodex beschreibt die Anforderungen und Grundsätze für die Zusammenarbeit der AGS mit Lieferanten und Dienstleistern (im Folgenden: „Geschäftspartner“).

Der Geschäftspartner der AGS ist verpflichtet, die jeweils geltenden nationalen Gesetze einzuhalten und die relevanten international anerkannten Standards und Leitlinien zu achten. Besondere Beachtung wird den Prinzipien des UN Global Compact in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung zuteil. Des Weiteren den Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO), den Konventionen der United Nations Organization (UNO) sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zur Anwendung und Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

Der Geschäftspartner versichert, auf eine konsequente Verbreitung und Beachtung dieser Standards auch bei allen weiteren an der Leistungserbringung beteiligten Unternehmen entlang der gesamten Lieferkette (z.B. Nachunternehmer, Lieferanten, Produzenten etc.) hinzuwirken.

Die auf dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz beruhende „Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte“ der AGS fasst die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Leitprinzipien zusammen.

2. UMGANG MIT BESCHÄFTIGTEN

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Geschäftspartner sorgt für ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld und ergreift erforderliche Maßnahmen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden. Der Geschäftspartner ist daher verpflichtet sicherzustellen, dass im Verhältnis zu seinen Beschäftigten und bei seinen Geschäftspartnern die jeweils gültigen Arbeitssicherheitsstandards eingehalten werden. Der Geschäftspartner wird hierzu geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine potenzielle Gefährdung der Gesundheit durch Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen seiner Beschäftigten zu erkennen und zu vermeiden.

Vergütung und Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten haben den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und Regelungen und den relevanten Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) zu entsprechen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragsausführung seinen damit befassten Beschäftigten die für sie geltenden gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes festgesetzten tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren und auch nur solche Nachunternehmer oder sonstige Dritte zu beschäftigen, die sich hierzu ebenfalls verpflichten.

Bekämpfung von illegaler Beschäftigung

Der Geschäftspartner hat die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beachten und ist verpflichtet, effektiv gegen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit vorzugehen.

Zwangsarbeit

Der Geschäftspartner unterlässt jegliche Form von Zwangsarbeit. Ebenso sind alle Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit sowie die unfreiwillige Gefängnisarbeit zu verhindern. Dieses umfasst jegliche Arbeitsleistung oder Dienstleistung, welche von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sich diese nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

Kinderarbeit

Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird nicht toleriert. Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konventionen sowie nationaler Bestimmungen ist verboten. Jugendliche dürfen keinen gefährlichen, unsicheren oder gesundheitsschädigenden Situationen ausgesetzt werden.

Kinderarbeit darf in keiner Weise eingesetzt oder unterstützt werden. Der Geschäftspartner beschäftigt keine Kinder unter dem gesetzlichen Mindestbeschäftigungsalter im relevanten Land oder unter der anwendbaren Rechtsordnung. Ist dort kein Mindestalter für die Beschäftigung festgelegt, beschäftigt der Geschäftspartner keine Kinder unter 15 Jahren. Beschäftigte unter 18 Jahren verrichten Arbeiten nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben, z.B. hinsichtlich der national gültigen Arbeitszeiten und -bedingungen.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner hat das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf kollektive Tarifverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze zu beachten. Für den Fall, dass innerstaatliche Normen das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen einschränken, hat der Geschäftspartner darauf hinzuwirken, dass der freie und unabhängige Zusammenschluss von Beschäftigten zum Zweck der Verhandlungsführung ermöglicht und gestattet wird.

Diskriminierung

Der Geschäftspartner hat jedwede Form der Diskriminierung zu unterlassen. Beschäftigte dürfen nicht wegen ethnischer, nationaler und sozialer Herkunft, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion und Weltanschauung, politischer Betätigung, Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, Behinderung und/oder sexueller Identität benachteiligt werden.

Bei Anstellung, Beschäftigung, Vergütung und Gewährung von sonstigen Vergünstigungen sowie Beförderung, Kündigung und Pensionierung ist Chancengleichheit zu wahren. Jegliche Form psychischer, physischer, sexueller oder verbaler Misshandlung, Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung darf nicht ausgeübt oder toleriert werden. Die Privatsphäre der Beschäftigten ist zu achten.

Mobbing als systematisches und wiederholtes Anfeinden, Schikanieren und Ausgrenzen einer Person mit dem Ziel oder der Konsequenz, die gemobbte Person zu verunsichern, herabzuwürdigen oder aus dem Arbeitsumfeld auszugrenzen, wird von der AGS nicht toleriert. Wir treten einer nicht akzeptablen Behandlung von Beschäftigten, insbesondere sexuellen und/oder verbalen Belästigungen, entschieden entgegen.

Disziplinarmaßnahmen

Alle Beschäftigten sind mit Würde und Respekt zu behandeln. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den international anerkannten Menschenrechten verhängt werden. Der Geschäftspartner hat durch entsprechende Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass Beschäftigte keiner verbalen, psychischen, sexuellen oder körperlichen Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt werden.

3. UMWELT

Umweltschutz

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die internationalen Standards und gesetzlichen Vorgaben für den Umwelt- und Klimaschutz zu beachten und Maßnahmen zu ergreifen, um Umweltbelastungen zu minimieren und den Umwelt- und Klimaschutz kontinuierlich zu verbessern. Dieses schließt die Vermeidung von Emissionen und die umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen sowie Schritte zur Steigerung der Ressourceneffizienz ein.

Reduzierung der Umweltbelastung

Der Geschäftspartner reduziert seine Emissionen gemäß dem Stand der Technik so weit wie möglich. Abfälle sind möglichst zu vermeiden oder recyceln. Eingesetzte Materialien sollten wiederverwendbar sein.

Der Geschäftspartner achtet bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass deren Einsatz sparsam im Verbrauch von Energie und natürlicher Ressourcen ist. Der Geschäftspartner soll wirtschaftliche Lösungen finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Der Einsatz erneuerbarer Ressourcen ist zu bevorzugen.

Umgang mit gefährlichen Stoffen

Der Geschäftspartner muss gefährliche Materialien, Chemikalien und Stoffe kennzeichnen, überwachen und kontrollieren und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung und Entsorgung gewährleisten. Dieses betrifft insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen des Minamata Übereinkommens (Quecksilber), des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs) und des Basler Übereinkommens zur Ausfuhr gefährlicher Abfälle.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage

Der Geschäftspartner darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Das Herbeiführen schädlicher Bodenveränderungen, Verunreinigung von Gewässern sowie Luft, übermäßiger Wasserverbrauch oder schädliche Lärmemissionen, welche die natürlichen Ressourcen zum Erhalt und Herstellung von Nahrung wesentlich beeinträchtigen, einer Person den Zugang zu sauberen Trinkwasser sowie sanitären Anlagen verwehrt oder gar die Gesundheit von Personen schädigt, sind strikt untersagt.

4. INTEGRITÄT IM GESCHÄFTSVERKEHR

Korruptionsprävention

Die AGS toleriert keinerlei Form von Korruption oder anderen unlauteren Geschäftspraktiken. Es darf sich weder direkt noch indirekt über Dritte an jeglicher Form der Bestechung, Erpressung, Veruntreuung, Betrug sowie Korruption beteiligt werden. Der Geschäftspartner versichert, dass er den Beschäftigten der AGS keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um deren Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Allein der Versuch stellt bereits einen Verstoß dar. Der Geschäftspartner ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen.

Kartell- und Wettbewerbsrecht

Der Geschäftspartner beachtet alle anwendbaren nationalen und internationalen Kartellgesetze sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Absprachen bezüglich Preisen sowie Konditionen mit Wettbewerbern sind daher ebenso zu unterlassen, wie sonstige wettbewerbsbeschränkende Absprachen, zu denen insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern zum Zweck der Markt- oder Kundenaufteilung gehören.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Entscheidungen, bezogen auf seine Geschäftstätigkeit mit der AGS, ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien zu treffen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen, sind auszuschließen.

Geldwäsche

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, einschlägige gesetzliche Bestimmungen zur Geldwäscheprävention zu beachten und seiner Meldepflicht ordnungsgemäß nachzukommen. Er enthält sich jeglicher Form der Geldwäsche.

Datenschutz und Datensicherheit/Informationssicherheit

Der Geschäftspartner erfasst, speichert, verarbeitet, übermittelt und gibt persönliche Informationen nur gemäß den anwendbaren Gesetzen und Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit sowie behördlicher Vorschriften weiter. Der Geschäftspartner verpflichtet sich vertrauliche Informationen, Geschäfts- und Handelsgeheimnisse und das geistige Eigentum der AGS zu schützen und zu wahren.

Ausfuhr- und Zollbestimmungen

Die AGS erwartet von ihrem Geschäftspartner, dass die geltenden Außenhandelsbestimmungen sorgfältig geprüft und eingehalten werden. Insbesondere wird der Geschäftspartner nicht gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der Vereinigten Staaten von Amerika verstoßen.

Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten

Menschenrechtliche zugleich wie umweltbezogene Sorgfaltspflichten sind durch den Geschäftspartner zu beachten und entlang seiner gesamten Lieferkette in erforderlicher Weise zu kommunizieren.

Abhilfemaßnahmen

Werden Risiken für sowie Verstöße gegen die Grundprinzipien des Lieferantenkodexes festgestellt, informiert der Geschäftspartner die AGS unverzüglich schriftlich und ergreift umgehend entsprechende Gegenmaßnahmen um einen Verstoß zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Es besteht weiterhin die Verpflichtung, die AGS unverzüglich in schriftlicher Form über Verlauf und Ergebnis der Aufklärung sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Falls der Verstoß auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Geschäftspartners beruht und der AGS unter Berücksichtigung aller Umstände die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann, kann die AGS die Geschäftsbeziehung fristlos kündigen.

Der Geschäftspartner stellt die AGS von allen Ansprüchen frei, die gegenüber der AGS bezüglich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichtverletzungen des

Geschäftspartners geltend gemacht werden. Der Geschäftspartner kommt für die Schäden und Kosten – auch der notwendigen Rechtsverteidigung – auf, die aus derartigen Streitigkeiten resultieren; es sei denn, der Geschäftspartner hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

5. BESCHWERDEVERFAHREN

Der Geschäftspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht nur seine Beschäftigten, sondern alle beteiligten Geschäftspartner (Nachunternehmer, Lieferanten, Produzenten) über den Inhalt dieses Lieferantenkodexes und alle sie betreffenden gesetzlichen Vorschriften in einer für sie geeigneten Weise informiert werden.

Der Geschäftspartner informiert seine Beschäftigten und beteiligten Geschäftspartner über den Zugang und anonyme Nutzbarkeit des Beschwerdeverfahrens. Darüber hinaus fordert er alle Beteiligten zur Weitergabe der Informationen zu diesem Hinweisgebersystem entlang der gesamten Lieferkette auf.

Das elektronische Hinweisgebersystem steht unter dem Link www.hannover-airport.de zur Verfügung.

Die Einhaltung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) wird gewährleistet.

6. EINHALTUNG DES LIEFERANTENKODEXES

Wir sind berechtigt, die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen entweder selbst oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte einer Prüfung zu unterziehen.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Lieferant den Inhalt des Verhaltenskodex an oder versichert, dass er eigene Regelungen hat, die diesen Standard mindestens erfüllen.

Ort, Datum

Lieferant, vertreten durch NN